

1. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla über die Vermeidung, Verwertung, Behandlung und schadlose Beseitigung von Abfällen des Entsorgungsgebietes (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla-Kreis) – Abfallwirtschaftssatzung vom 19.03.2009

Die Grundsätze werden wie folgt neu gefasst:

Aufgrund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) und der auf der Grundlage des KrWG erlassenen Rechtsvorschriften, dem § 6 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2017 (GVBl. S. 246), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), der Verordnung über die Bewirtschaftung gewerblicher Siedlungsabfälle und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GwAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) – in den jeweils gültigen Fassungen – hat die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla in seiner Sitzung am 17.05.2021 nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung vom 19.03.2009 beschlossen:

Im § 7 Abs. 1 letzter Satz wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 2 in § 13 Abs. 4

Der § 10 Abs. 1 wird ergänzt:

Anstrich 2

- Änderung der Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen und der Anzahl der vorhandenen Abfallbehälter nach Art und Größe

Anstrich 5

- Änderung der zur Bemessung der von anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zu zahlenden Gebühren notwendigen Angaben – wie Beschäftigungs- und Belegungszahlen, Anzahl der sich auf einem i. S. von § 2 Abs. 5 dieser Satzung genutzten Grundstücke regelmäßig aufhaltenden Personen (wie z. B. Kinder und Erzieher bzw. Lehrer bei Kindergarten- und Schulgrundstücken) und vorhandenen Abfallbehälter sowie Stellplätzen nach § 3 Abs. 2 der Abfallgebührensatzung.

Der § 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 12

Bereitstellung der Abfälle und Abfallbehälter

- (1) Abfälle, die der ZASO einzusammeln und zu befördern hat, sind prinzipiell an der Grundstücksgrenze am Fahrweg des Müllfahrzeuges oder, wenn eine Abholung an diesem nicht möglich ist, an der nächsten befahrbaren Straße geordnet bereitzustellen. Die Abfuhr erfolgt werktags in der Regel nicht vor 06:00 Uhr und nicht nach 19:00 Uhr. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann durch den ZASO ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden. Die Abfallbehälter sind vor dem Grundstück, am Fahrweg des Müllfahrzeuges mit der Vorderseite zum Straßenrand, bereitzustellen. Die Behälter müssen frei zugänglich und dürfen nicht verschlossen sein. Der Transportweg zum Müllfahrzeug darf 10 m nicht überschreiten. Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Stellplatz zurück zu nehmen. Bei festgelegten Stellplätzen für Abfallbehälter werden nur die geleert, die mit der Deckelöffnung nach vorn bereitgestellt werden.

Der § 13 wird wie folgt neu gefasst:

§ 13

Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen

- (1) Gemischte Siedlungsabfälle sind in privaten Haushaltungen anfallende Abfälle, die zum Einfüllen in die hierfür zugelassenen, von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen gemäß dieser Vorschrift zu beschaffenden Abfallbehälter geeignet sind und für die in den nachfolgenden Vorschriften der §§ 14 ff. keine getrennte Erfassung vorgesehen ist. Darunter fallen auch die Abfälle nach § 2 Abs. 5 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Sie sind dem ZASO in den nach Abs. 5 zugelassenen Abfallbehältern im Holsystem zu überlassen.
- (2) Gemischte Siedlungsabfälle werden im 14-täglichen Abfuhrhythmus eingesammelt. Die Entsorgungstermine für das jeweilige Gebiet sind den Bekanntmachungen nach § 21 zu entnehmen.
- (3) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 7 und 8 haben die zur Aufnahme des Abfalls gemäß Abs. 5 zugelassenen Abfallbehälter selbst zu beschaffen.
- (4) Im ZASO sind nachfolgende, entsprechend der Euro-Norm EN 840 (DIN 30740) beschriebene Abfallbehälter zugelassen:

- a. Abfallbehälter mit 80 Liter Fassungsvermögen
- b. Abfallbehälter mit 120 Liter Fassungsvermögen
- c. Abfallbehälter mit 240 Liter Fassungsvermögen
- d. Abfallbehälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen
- e. Amtliche Abfallsäcke mit dem Aufdruck „Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla“.

Für andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen werden zusätzlich zugelassen:

- Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen über 1.100 l nach Genehmigung durch den Verband.

Die amtlichen Abfallsäcke sind nur nach Festlegung entsprechend § 12 Abs. 2 durch den ZASO für die reguläre Abfuhr nach Abs. 2 zugelassen. Eine weitere Nutzungsmöglichkeit besteht, wenn vorübergehend so viele Abfälle anfallen, dass sie in den zugelassenen Abfallbehältern nicht untergebracht werden können. Das Gewicht wird auf max. 25 kg begrenzt. Der bereitstellende Abfallbesitzer muss sicherstellen, dass der Abfallsack geschlossen ist und beim Anheben nicht zerreißt.

- (5) Als Voraussetzung für die Entleerung im Rahmen der Abfallentsorgung müssen die zugelassenen Abfallbehälter äußerlich sichtbar mit dem Merkmal über die Entrichtung der Gebühr (Aufklebemarke oder Banderole) versehen sein. Fehlt dieser Nachweis, gilt der Behälter als nicht bereitgestellt. Das gilt auch, wenn die Aufklebemarke oder Banderole durch Unbefugte (z. B. Diebstahl, Vandalismus u. a.) entfernt wird oder ungültige Aufklebemarken oder Banderolen verwendet wurden. In diesen Fall besteht auch kein Anspruch auf Schadenersatz.

Die Aufklebemarken und Banderolen und die Abfallsäcke können in den entsprechend § 21 bekanntgemachten Vertriebsstellen erworben werden. Jahresaufklebemarken für 1.100 l Abfallbehälter sind nur in der Geschäftsstelle des ZASO erhältlich.

- (6) Auf jedem Grundstück, auf dem Abfälle aus privaten Haushaltungen oder Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung – insbesondere gewerbliche Siedlungsabfälle i. S. von § 2 Nr. 1 der GewAbfV und § 2 Abs. 3 dieser Satzung anfallen können, ist mindestens ein zugelassener Abfallbehälter vorzuhalten. Die gemeinsame Nutzung eines Abfallbehälters durch mehrere Haushaltungen oder Abfallerzeuger (Überlassungsgemeinschaft) des/eines Grundstückes ist möglich.

- (7) Der ZASO führt im Rahmen der Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen ein Behälteridentifikationssystem ein.

Nach Einführung gilt folgendes:

Die Abfallbehälter werden mit einer IDENT-Einheit (Transponder) ausgestattet. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben die Ausrüstung ihrer Behälter zu dulden. Bei Neuanschaffungen von Behältern nach Abs. 4 ist deshalb auf das Vorhandensein der Transponderaufnahme in der Kammleiste (vorn, oben) zu achten.

Die Nutzung der vorhandenen Abfallbehälter mit 60 l Fassungsvermögen entfällt mit Einführung des Behälteridentifikationssystems. Dies gilt auch für alle Abfallbehälter, die nicht mit einer Transponderaufnahme ausgestattet sind. Der ZASO kann davon befristet und unter Auflagen Ausnahmen zulassen.

- (8) Die Behälter müssen in einem technisch einwandfreien Zustand sein. Einschlämmen und Einstampfen des Inhaltes sind nicht gestattet. Brennende, glühende und heiße Abfälle sowie Gegenstände, die die Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen können, dürfen nicht eingegeben werden. Die Deckel sind geschlossen zu halten. Selbst angebrachte Schlösser, Ketten oder Stangen, die dem Verschluss der Abfalltonnen dienen, sind vor der Entleerung zu entfernen. Lassen sich Abfallbehälter aufgrund vorhandener nicht normgerechter Verschlussysteme, übermäßiger Verdichtung, Einfrierens oder unsachgemäßer Befüllung der Abfälle ganz oder teilweise nicht entleeren, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

Der § 21 wird wie folgt neu gefasst:

§ 21

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen entsprechend des § 22 der Verbandssatzung des ZASO im „Amts- und Informationsblatt“ des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla oder dem Staatsanzeiger.

Für dringende Bekanntmachungen kann die ortsübliche Tageszeitung „Ostthüringer Zeitung“ genutzt werden.

Zusätzlich sind Veröffentlichungen und Hinweise in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder möglich:

- Gemeinsames „Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt,“ für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und
- im „Amts- und Mitteilungsblatt des Saale-Orla-Kreises“ für den Landkreis Saale-Orla

sowie auf der Internetseite bzw. anderen sozialen Plattformen des ZASO.

Der § 22 wird wie folgt ergänzt:

- Entgegen § 12 Abs. 1 seine Abfälle und Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß bereitstellt;
- entgegen § 13 Abs. 3, 4 und 8 sich keine zugelassenen Abfallbehälter anschafft und diese nicht ordnungsgemäß bereitstellt;
- entgegen § 13 Abs. 5 seine Abfallbehälter nicht mit dem Merkmal über die Entrichtung der Gebühr (Aufklebemarke oder Banderole) versieht;
- entgegen § 13 Abs. 6 auf seinem Grundstück, auf dem Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zur Beseitigung anfallen, nicht mindestens ein zugelassenes Abfallbehältnis vorhält;
- entgegen § 13 Abs. 7 die Ausrüstung seiner Abfallbehälter mit einer IDENT-Einheit (Transponder) verweigert;

Der § 23 wird wie folgt neu gefasst:

§ 23

In Kraft treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Pößneck, 01.06.2021

.....
Modde
Zweckverbandsvorsitzender

